



Löwenherz

Kinderhospiz | Jugendhospiz
Ambulante Kinderhospizarbeit

VEREINSSATZUNG

des
Kinderhospiz Löwenherz e.V.
Plackenstraße 19
28857 Syke

Tel: 0 42 42 / 59 25 0
Fax: 0 42 42 / 59 25 25

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kinderhospiz Löwenherz e. V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Syke und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Kinderhospiz Löwenherz e. V. mit Sitz in Syke verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Volks- und Berufsbildung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Aufbau, Unterhaltung und Förderung stationärer Kinder- und Jugendhospizeinrichtungen.
 2. Aufbau und Unterstützung der ambulanten Kinder- und Jugendhospizarbeit einschließlich der Vermittlung von Hilfs- und Pflegemöglichkeiten am Wohnort.
 3. Förderung der Schmerztherapie und der palliativen Versorgung von Kindern und Jugendlichen.
 4. Betreuung und Begleitung der Familienangehörigen schwerstkranker oder sterbender Kinder und Jugendlicher einschließlich der zeitweiligen Mitaufnahme in einem Kinder- und Jugendhospiz.
 5. Aufbau, Unterhaltung und Förderung von Wohngemeinschaften für lebensverkürzend erkrankte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
 6. Maßnahmen der Erwachsenenbildung zur Aufklärung über die Bedürfnisse schwerstkranker oder sterbender Kinder und Jugendlicher und ihrer Angehörigen.
 7. Trauerbegleitung von Angehörigen verstorbener Kinder und Jugendlicher.
 8. die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Zwecke gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 – 7 verfolgen.
 9. Leistungen für andere nach §§ 51 ff AO steuerbegünstigte Körperschaften (planmäßiges Zusammenwirken im Sinne von § 57 Abs. 3 AO). Näheres regelt die Anlage 1 zu dieser Satzung.
 10. Beteiligung an der Betriebsgesellschaft Kinderhospiz Löwenherz gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Zusammenwirken im Sinne von § 57 Abs. 4 AO).
- (3) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, sich an anderen juristischen Personen beteiligen und sonstige Maßnahmen ergreifen, um den Vereinszweck zu fördern. Für besondere Aufgaben kann er Sondervermögen mit besonderer Rechnung führen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 1. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeitrag leisten und am Vereinsleben teilnehmen. Die ordentliche Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt, der über den Antrag in seiner nächstfolgenden Sitzung ohne Mitteilung von Gründen entscheidet.
 2. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die durch einen freiwilligen regelmäßigen Beitrag die Arbeit des Vereins unterstützen. Die Höhe des Beitrags wird im Einzelfall vereinbart. Die fördernde Mitgliedschaft wird durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und dessen Bestätigung erworben. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und nicht in die Vereinsorgane wählbar.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, im Falle der juristischen Person auch durch deren Auflösung oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen.
 1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Jahres.

2. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Gegen einen solchen Beschluss kann das Mitglied den Vereinsrat anrufen, der darüber in seiner nächstfolgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Vorstand kann ein Mitglied auch ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beitragszahlungen mehr als drei Monate nach der Mahnung im Rückstand ist.
§ 4 Beitragszahlung Die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder sind zum Beginn eines jeden Jahres fällig. Die Beiträge fördernder Mitglieder sind entsprechend der mit dem Mitglied getroffenen Vereinbarung fällig. Der Vorstand kann in besonderen Fällen, insbesondere bei ehrenamtlicher Mitarbeit, ordentlichen Mitgliedern eine Beitragsermäßigung oder einen Beitragserlass einräumen.
§ 5 Organe, Ehrenamt (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsrat, der Ausschuss und der Vorstand. (2) Die Mitarbeit in den Vereinsorganen und in den Kontakt- und Basisgruppen vor Ort geschieht grundsätzlich ehrenamtlich, ausgenommen die der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sowie die der Geschäftsführer:innen der Betriebsgesellschaft Kinderhospiz Löwenherz gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Mitglieder des Vereinsrates, ehrenamtliche Vorstände und Ehrenamtliche können Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen beanspruchen. Zusätzlich zu nachgewiesenen Fahrtkosten kann eine Ehrenamtspauschale in angemessener Höhe gewährt werden, die den Höchstbetrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten darf.
§ 6 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der Stellvertreter:in, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt oder wenn dies von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder oder mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vereinsrates schriftlich verlangt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung müssen 24 Stunden vor Versammlungsbeginn schriftlich der/dem Vorsitzenden vorliegen. Eine solche nachträgliche Änderung der Tagesordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden, es sei denn, der Antrag wird von 10 % der Mitglieder oder mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vereinsrates unterstützt. (1a) Die im vorstehenden Absatz vorgesehene Schriftform, z.B. für Ladungen, Einladungen und Bekanntgaben, kann auf schriftlich erklärten Wunsch der zu ladenden bzw. informierenden Person durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall erfolgt der Versand per E-Mail an die letzte dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die einzuhaltenden Fristen, insbesondere zur ordnungsgemäßen Ladung, sind mit Absendung der E-Mail gewahrt. (1b) Die Mitgliederversammlung kann auch digital in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chatraum bzw. in Form einer Videokonferenz (Onlineverfahren) erfolgen, wenn der Vorstand dies für tunlich hält. Im Onlineverfahren wird zur Versammlung per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und der Internetadresse für die Onlineversammlung mit der Frist gemäß Absatz 1 geladen. Das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort wird mit einer gesonderten E-Mail max. drei Stunden vor der Versammlung den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitgliedes. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Unter den genannten Bedingungen können dazu bereite Mitglieder auch digital, z.B. durch Video-Live-Zuschaltung, zu einer präsenten Mitgliederversammlung zugeschaltet werden, sofern deren Identität und Legitimation sichergestellt ist. (2) Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der Stellvertreter:in, geleitet. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Sitzungsleiter:in der Versammlung zu unterzeichnen ist.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die weder digital noch persönlich an einer Mitgliederversammlung teilnehmen können, können ihre Stimme in Textform (schriftlich oder per E-Mail) bis zum Beginn der Versammlung an eine hierfür vom Vorstand mit der Einladung bekanntgegebene Adresse abgeben. Dies gilt auch bei Abstimmungen über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins. Alternativ kann schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied erteilt werden. Dabei kann ein Mitglied höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.

(4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes oder über die Auflösung des Vereins sind mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe kann auch in Textform oder im Onlineverfahren erfolgen (§ 6, Abs. 1b).

(5) Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht berechtigt.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die schriftliche Wahl der Mitglieder des Vereinsrates.
2. die jährliche Bestellung von zwei Rechnungsprüfer:innen, die Aufstellung von Prüfungsrichtlinien und die Entgegennahme der Prüfungsberichte.
3. Beschlüsse über die Beiträge der ordentlichen Mitglieder.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
5. die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes zur grundsätzlichen inhaltlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins und empfehlende Beschlüsse dazu.
6. Ehrungen von Mitgliedern einschließlich der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. die Abberufung von Mitgliedern des Vereinsrates gem. § 8, Abs. 1, Satz 3.
8. die Festlegung der Ehrenamtspauschale für Mitglieder des Vereinsrates, Vorstände und Ehrenamtliche gem. § 5, Abs. 2.

§ 8 Vereinsrat

(1) Dem Vereinsrat gehören mindestens 11 und höchstens 20 in der Mitgliederversammlung in schriftlicher Wahl zu wählende ordentliche Vereinsmitglieder an. Die Wahlperiode dauert drei Jahre. Während der Wahlperiode kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereinsrates wegen nachhaltigen groben Verstoßes gegen seine Pflichten abberufen. Ist das abberufene Mitglied des Vereinsrates auch Mitglied im Vorstand oder des Ausschusses, endet mit der Abberufung ebenso diese Funktion.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidat:innen sollen die inhaltlichen und regionalen Arbeitsbereiche des Vereins angemessen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes ordentliche Vereinsmitglied. Wahlvorschläge sollen spätestens 14 Tage vor der Wahl der/dem Vorsitzenden vorliegen.

(3) Die Mitglieder des Vereinsrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Wahlperiode aus, kann auf Vorschlag des Vereinsrates in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl stattfinden.

(4) Die Wahl erfolgt in einem einzigen Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Kandidat:innen zu wählen sind. Es kann seine Stimmen jedoch nicht kumulieren. Gewählt sind die Kandidat:innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Hauptberufliche Mitarbeiter:innen des Vereins oder von Gesellschaften, Körperschaften, Stiftungen oder vergleichbaren Organisationen, an denen der Verein wesentlich beteiligt ist, oder auf die er einen wesentlichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss ausübt, können nicht Mitglieder des Vereinsrates sein. Die Mitarbeiter:innen können jedoch beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

- (6) Der Vereinsrat ist zuständig für
1. die schriftlichen Wahlen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 2, erster Punkt) aus der Mitte des Vereinsrates. Die Wahl erfolgt in einem einzigen Wahlgang. Jedes Vereinsratsmitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie Kandidat:innen zu wählen sind, höchstens fünf Stimmen. Es kann seine Stimmen jedoch nicht kumulieren. Gewählt sind die Kandidat:innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 2. die Berufung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der Findungskommission (§ 9 Abs. 2a) sowie die Abberufung dieser.
 3. die Genehmigung des Geschäftsberichtes, der jährlichen Rechnungslegung und von Prüfungsberichten.
 4. die Entlastung des Vorstandes, wobei die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt sind.
 5. den Ausschluss von Mitgliedern, die gem. § 3 Abs. 2 der Satzung vom Vorstand ausgeschlossen wurden und den Vereinsrat angerufen haben.
 6. die Setzung längerfristiger Aufgabenschwerpunkte (richtungsweisende, strategische Maßnahmen) im Rahmen der Satzung, sowie das Nachhalten dieser.
 7. die Erarbeitung und Weiterentwicklung eines Statuts für ehrenamtliche Mitarbeit.
 8. die Beratung des Vorstandes.
 9. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes sowie der Ressortverteilung innerhalb des Vorstandes.
 10. die Wahl des Ausschusses aus seiner Mitte mit mindestens drei Personen.
 11. die Benennung von Mitgliedern für das Kuratorium der Stiftung Kinderhospiz Löwenherz.
 12. die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder der Betriebsgesellschaft Kinderhospiz Löwenherz gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Vereinsrat kann im Einzelfall Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich auf den Vorstand übertragen. Er wird durch den Vorstand über relevante Planungen und Entwicklungen informiert.

(7) Der Vereinsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter:in schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen berufen. Diese Sitzung kann in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden, darüber entscheidet die/der Vorstandsvorsitzende (§ 6, Abs. 1a und 1b gelten sinngemäß). Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung ihre/ seine Stellvertreter:in leitet die Sitzung selbst oder bestimmt eine Sitzungsleitung. Jede ordnungsgemäß berufene Sitzung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet.

(8) Die Mitglieder des Ausschusses gem. § 10 der Satzung nehmen an den Sitzungen des Vereinsrates mit Stimmrecht teil.

(9) Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vereinsrates teil.

(10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Sitzungsleiter:in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand ist Vorstand i. S. von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorstand besteht aus

- drei bis fünf ehrenamtlichen aus der Mitte des Vereinsrates zu wählenden Mitgliedern.
- zwei hauptamtlichen Mitgliedern, berufen durch den Vereinsrat, davon eine zugleich Geschäftsführer:in der Betriebsgesellschaft Kinderhospiz Löwenherz gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2a) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden nicht gewählt, sondern auf unbestimmte Zeit durch den Vereinsrat berufen. Für die Auswahl eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes ist vom Vereinsrat eine Findungskommission, bestehend aus folgenden Personen, zu bilden: zwei Vorstandsmitglieder (ehrenamtlich/hauptamtlich), ein Mitglied des Ausschusses (gem. § 10), zwei Personen des Vereinsrates.

(2b) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus und sinkt die Zahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder unter drei, hat der Vereinsrat aus seinen Reihen unverzüglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des Vorstandes zu wählen.

(2c) Die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes werden über eine Ressortverteilung sowie eine Geschäftsordnung geregelt. Diese Zuteilung ist innerhalb des Vorstandes zu Beginn der Amtszeit zu definieren und dem Vereinsrat vorzulegen. Den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern steht es frei, die Verantwortung für ein Ressort zu übernehmen, wohingegen das operative und das kaufmännische Ressort stets beim hauptamtlichen Vorstand verortet sein müssen.

(3) Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich. Die Vorstandssitzung kann in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden, darüber entscheidet die/der Vorstandsvorsitzende/r oder ihre/seine Stellvertretung (§ 6, Abs. 1a und 1b gelten sinngemäß). Im Übrigen gelten für die Ladung, die Leitung der Sitzung, die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschrift die Bestimmungen für den Vereinsrat gem. § 8 Abs. 7, 10 der Satzung entsprechend.

(4) Der Vorstand ist zuständig für

1. die schriftliche Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden in getrennten Wahlgängen aus seiner Mitte. Das Amt soll grundsätzlich ehrenamtlich besetzt sein; in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
2. die Erstellung des Haushaltsplanes und die mittelfristige Planung, der Rechnungslegung und des Geschäftsberichtes zur Vorlage an den Ausschuss (gem. § 10).
3. die Einstellung und Entlassung, Berufung und Abberufung der Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft Kinderhospiz Löwenherz gGmbH.
4. die Aufnahme von ordentlichen Vereinsmitgliedern sowie den Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern gemäß § 3, Abs. 2, Nr. 2.
5. die Erstellung einer Geschäftsordnung des Vorstandes sowie die Ressortverteilung zur Vorlage an den Vereinsrat.
6. Beschlüsse gem. § 4 Satz 3 der Satzung.
7. Beschlüsse über die Beteiligung an anderen juristischen Personen.
8. Änderungen der Anlage 1 zu dieser Satzung. Sie sind zum Vereinsregister anzumelden.

(5) Der Vorstand ist außerdem für alle Angelegenheiten zuständig, für die weder gesetzlich noch in dieser Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Vorstand kann im Einzelfall Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich auf einzelne seiner Mitglieder oder besondere Vertreter:innen des Vereins im Sinne § 30 BGB übertragen und die/den besonderen Vertreter benennen. Die besonderen Vertreter:innen und der ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

(6) Der ehrenamtliche Vorstand ist in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zuständig für die Festlegung der Arbeitskonditionen der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern und wird aus der Mitte des Vereinsrates für drei Jahre benannt.

(2) Der Ausschuss ist zuständig für

1. die Überprüfung der Anlagerichtlinien und der Finanzstrategien.
2. die Überprüfung des Geschäftsberichtes, der jährlichen Rechnungslegung und der Prüfungsberichte sowie die Empfehlung zur Genehmigung dieser an den Vereinsrat.
3. die Überprüfung und Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes.
4. die Gestaltung der Arbeitskonditionen für den hauptamtlichen Vorstand, gemeinsam mit dem ehrenamtlichen Teil des Vorstandes.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses können an den Vorstandssitzungen beratend und ohne Stimmrecht teilnehmen. (4) Der Ausschuss benennt aus seiner Mitte die/den Ausschussvorsitzende:n. (5) Der Ausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Die Ausschusssitzung kann in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden, darüber entscheidet die/der Ausschussvorsitzende. Über die Sitzung ist eine Mitschrift anzufertigen. (6) Der Ausschuss gibt sich zur Regelung seiner inneren Ordnung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vereinsrates bedarf.
§ 11 Mitarbeiter:innenversammlung „Treffpunkt Löwenherz“ (1) Der Vorstand kann mindestens einmal jährlich die Mitarbeiter:innenversammlung „Treffpunkt Löwenherz“ einberufen. Dem Treffpunkt gehören alle ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter:innen des Vereins und der Organisationen gem. § 8 Abs. 5 an. (2) Der Treffpunkt fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeiter:innen sowie deren Aus- und Weiterbildung.
§ 12 Gemeinnützigkeit (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Kinderhospiz Löwenherz, Syke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2006 / 1. Teil: 13. Juli 2006; 2. Teil: 5. September 2006.

Ergänzt in § 5 Abs. 2 auf der Mitgliederversammlung am 20.05.2008

Ergänzt und verändert in § 2 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 6, § 9 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1, 2 und 3 auf der Mitgliederversammlung am 18.05.2010

Ergänzt und verändert in § 5 Abs. 2 auf der Mitgliederversammlung am 14.07.2015

Geändert und ergänzt auf der Mitgliederversammlung am 20.6.2017

Geändert und ergänzt auf der Mitgliederversammlung am 27.09.2018

Geändert und ergänzt auf der Mitgliederversammlung am 31.08.2022

Geändert und ergänzt auf der Mitgliederversammlung am 08.06.2026

Anlage 1

Kooperationspartner	Art und Umfang der Kooperation	Beginn	Ende
Betriebsgesellschaft Kinderhospiz Löwen- herz gemeinnützige Gesellschaft mit be- schränkter Haftung	Zuwendungsvertrag	01.01.2010	Verlängerung um 1 Jahr bei Vorlage v. Verwendungsnach- weisen für ein abge- laufenes Förderjahr
Betriebsgesellschaft Kinderhospiz Löwen- herz gemeinnützige Gesellschaft mit be- schränkter Haftung	Pachtvertrag Siebenhäuser 77	01.10.2003	31.12.2028
Betriebsgesellschaft Kinderhospiz Löwen- herz gemeinnützige Gesellschaft mit be- schränkter Haftung	Vertrag über Verwaltungs- und EDV-Dienstleistungen	01.01.2023	unbefristet
Stiftung Kinderhospiz Löwenherz	Vertrag über Verwaltungs- und EDV-Dienstleistungen	01.01.2023	unbefristet